

An alle Banken (MFI) und
Rechenzentralen der Sparkassen und
Kreditgenossenschaften

Zentrale
S 1-1

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-0
Telefax: 069 9566-3077

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Datum
4. Juli 2011

Rundschreiben Nr. 36/2011

Bankenstatistik / Kundensystematik

hier: Klassifikation von CTA, öffentlichen Zusatzversorgungskassen und berufsständischen Versorgungswerken, Zahlungsinstituten, Brückeninstituten sowie Diplomaten und Studenten in der Bankenstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfragen zur Schlüsselung der obengenannten Institutionen im statistischen Meldewesen haben wir entnommen, dass zum Teil Unklarheiten bei der richtigen Zuordnung dieser Einheiten bestehen. Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Sie bei der Zuordnung dieser Einrichtungen unterstützen.

CTA

Hierbei handelt es sich um sogenannte Treuhandgesellschaften nach dem „Contractual Trust Arrangement“-Modell (CTA), die in zunehmendem Maße von großen Unternehmen zur Auslagerung ihrer Pensionsverpflichtungen gegründet werden. Diese Treuhandgesellschaften treten zumeist in der Rechtsform von rechtlich selbständigen Vereinen (e.V.) auf, zum Beispiel Lufthansa Pension Trust e.V., KarstadtQuelle Pension Trust e.V. oder HOCHTIEF Pension Trust e.V. Daneben existieren auch Konstrukte in der Rechtsform einer GmbH und Stiftung.

In Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt sind CTA den „Pensionskassen und Pensionsfonds“ bzw. dem Kundensystematik-Schlüssel 650 „Versicherungsunternehmen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)“ zuzuordnen. Eine nahezu vollständige Liste der CTA ist auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank¹, Kundensystematik, Rubrik „Aktuelles“, als Excel-Datei eingestellt.

¹ http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_bankenstatistik_kundensystematik.php

Kommunale Zusatzversorgungskassen und berufsständische Versorgungswerke

Auch diese Einrichtungen rechnen zu den „Pensionskassen und Pensionsfonds“. Sie sind ebenfalls dem Kundensystematik-Schlüssel 650 „Versicherungsunternehmen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)“ zuzuordnen. Eine vollständige Übersicht dieser Einrichtungen wird erstmals in der Juli 2011-Ausgabe der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute, Richtlinien und Kundensystematik“, Rubrik „Verzeichnisse“, veröffentlicht. Diese Übersicht stellen wir gleichfalls auf den obengenannten Internetseiten der Deutschen Bundesbank, Kundensystematik, Rubrik „Aktuelles“, als Excel-Datei zur Verfügung.

Zahlungsinstitute

Zahlungsinstitute nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) sind gemäß Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB) dem finanziellen Hilfsgewerbe zuzuordnen. Die Schlüsselung in der Kundensystematik erfolgt in der Branche 660 „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten“. Ein Register der Zahlungsinstitute kann auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)² eingesehen werden.

Brückeninstitute

Um Gefährdungen des Finanzsektors künftig besser vorbeugen zu können, ist am 9. Dezember 2010 das Restrukturierungsfondsgesetz beschlossen worden. Im möglichen Sanierungsfall einer Bank ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) danach in der Lage, systemrelevante Vermögensteile des Kreditinstituts auf ein sogenanntes Brückeninstitut zu übertragen, welches die Geschäfte weiterführt, während das ausgliedernde Institut abgewickelt wird. Im Februar 2011 sind bislang drei Brückeninstitute in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Brückeninstitut EINS AG“, „Brückeninstitut ZWEI AG“ und „Brückeninstitut DREI AG“ gegründet worden, alle mit Sitz in Frankfurt am Main. Diese Einrichtungen sind vorerst den sonstigen Finanzierungsinstitutionen zuzuordnen, Kundensystematik-Schlüssel 64G „Übrige Finanzierungsinstitutionen“. Im Falle einer Übertragungsanordnung gemäß § 48a KWG erhält das Brückeninstitut automatisch die Banklizenz (§ 48g Abs. 6 KWG) und ist ab diesem Zeitpunkt als monetäres Finanzinstitut (MFI) zu klassifizieren, sofern die übernommenen Vermögensteile den Geschäftsbetrieb eines Einlagenkreditinstituts umfassen. Das Brückeninstitut wird dann in der MFI-Liste der Europäischen Zentralbank (EZB) geführt.

Diplomaten und Studenten

In der Veröffentlichung der „Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zu den Meldevorschriften für den Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland“³, wird in der laufenden Nr. 13 dar-

² <http://www.bafin.de>

³ Mitteilung Nr. 8001/2007: Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zu den Meldevorschriften für den Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland nach den §§ 56a ff. und den §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV); veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 82, 03.05.2007.

gelegt, dass im Inland wohnende ausländische Studenten und Diplomaten für die Zwecke der Zahlungsbilanz grundsätzlich als Gebietsfremde anzusehen sind. Diese Zuordnung folgt den Bestrebungen, sich den internationalen Regelungen, wie dem Balance of Payments Manual (BPM5)⁴, anzupassen. Die Bankenstatistik/Kundensystematik folgte bisher dem Runderlass Außenwirtschaft Nr. 7/83⁵, wonach der vorgenannte Personenkreis den inländischen Privatpersonen zuzurechnen ist.

Dieser methodische Unterschied zwischen Zahlungsbilanz und Bankenstatistik wird nunmehr aufgelöst. Die Bankenstatistik/Kundensystematik schließt sich den Auslegungen des BPM5 und dem ESVG 1995⁶ an. Danach sind im Inland wohnende ausländische Studenten sowie das ausländische Personal (z. B. Diplomaten) ausländischer diplomatischer Vertretungen in der Bankenstatistik grundsätzlich den ausländischen Privatpersonen zuzuordnen. Umgekehrt sind im Ausland wohnende deutsche Studenten und Diplomaten als inländische Privatpersonen anzusehen.

Sofern sich durch vorzunehmende Umsetzungsarbeiten größere Veränderungen in den einzelnen Ausweispositionen ergeben, bitten wir Sie, diese formlos an die betroffenen Fachbereiche zu übermitteln:

- Monatliche Bilanzstatistik: statistik-S100@bundesbank.de
- Kreditnehmerstatistik: kreditnehmerstatistik@bundesbank.de
- Zinsstatistik: zinsstatistik@bundesbank.de
- Depotstatistik: depotstatistik@bundesbank.de
- Auslandsstatus der Banken (MFIs): statistik-S120@bundesbank.de

Fragen im Zusammenhang mit diesen Zuordnungen können gerne an den Fachbereich Kundensystematik, E-Mail-Adresse: kundensystematik@bundesbank.de, gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Michalik-Ringenaldus Conrad



Beglaubigt:
H. Oueson
Tarifbeschäftigte

⁴ Chapter IV., Nr. 71 (Students); Chapter IV., Nr. 70 (Diplomats, military personnel).

⁵ Runderlass Außenwirtschaft Nr. 7/83 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie betreffend VI: Allgemeines Außenwirtschaftsrecht: Auslegung der Begriffe „Gebietsansässige“ und „Gebietsfremde“ (natürliche Personen) nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AWG vom 9. Februar 1983.

⁶ Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995), Kap. 11.08.